# Vollzug des Landesjagdgesetzes

# Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Idarwald im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Saar-Hochwald

# Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

## I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) und § 14 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Saar-Hochwald** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Idarwald** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung **Birkenfeld.** 

### III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirkes liegenden Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld und Rhein-Hunsrück-Kreis haben unter Beratung der Kreisjagdmeister der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 14 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde, in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung umfasst den nach Fläche größten Teil der Rotwildhegegemeinschaft Idarwald.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestands-

kräftig ist, wird die Kreisverwaltung Birkenfeld als zuständige Aufsichtsbehörde eine

Person mit der vorübergehenden Geschäftsführung und mit der Einberufung einer

konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft beauftragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift

einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur

gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde

eingegangen ist.

Neustadt, den 28.12.2015

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

3/4

# Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Idarwald

# Zugeordnete Jagdbezirke:

Allenbach

Asbach

Bruchweiler

Bruchweiler EJB FA Idarwald

Hellertshausen

Hottenbach

Idarwald EJB FA Idarwald

Kempfeld

Kempfeld-Mörschied EJB FA Idarwald

Laufersweiler

Nationalpark (angrenzende Flächen außerhalb NLP)

Rother Rech EJB FA Idarwald

Schauren

Sensweiler

Stipshausen

Viergemeindewald EJB

Vierherrenwald EJB

Weitersbach

Wildenburg EJB NLP (nur außerhalb NLP)

Wirschweiler-Langweiler